

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

**№ 59**

**Inhalt:** Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. S. 277. — Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Schutzfristen in ausländischen Staaten. S. 278. — Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnungsrechts in ausländischen Staaten. S. 278.

(Nr. 4731) Bekanntmachung über vorübergehende Zolltarifänderungen. Vom 12. Mai 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

**I**

Dem Abs. 5 der Nummer 47 des Zolltarifs (Erdbeeren) wird hinzugefügt:  
Anmerkung. Erdbeeren unter Aberwachung zerkleinert oder zur Herstellung von Nahrung- oder Genussmitteln verwendet. .... frei.

**II**

Die Nummer 213 des Zolltarifs erhält folgende Fassung:  
Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen, nicht äther- oder weingeisthaltig, mit Zucker oder Sirup versetzt oder mit Zusatz von Zucker oder Sirup eingekocht, einschließlich des Schachtelmuses (der Marmelade) und der pflanzlichen Gallerten (Gelees); Himbeeressig; alle diese Waren auch in luftdicht verschlossenen Behältnissen ..... 1 Doppelzentner 10 Mark.

**III**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.  
Berlin, den 12. Mai 1915.

Der Reichskanzler  
In Vertretung  
Dr. Helfferich